

Antwort der Verwaltung (verteilt im Ausschuss 6 am 08.05.2012):

Laut dem Niedersächsischen Meldegesetz dürfen Meldedaten nicht als Sammelauskünfte "verkauft" werden, wenn dieses nicht im öffentlichen Interesse liegen.

Firmen, Privatpersonen etc. haben also keine Möglichkeit, sich eine Vielzahl von Meldedaten zu erkaufen.

Dieses ergibt sich aus § 33 Abs. 5 des Niedersächsischen Meldegesetzes.

Auch die Auskünfte an Parteien und Wählergruppen, zu Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage sind in § 34 des Nds. Meldegesetzes geregelt. Wobei von hier von Auskünften an Adressbuchverlage vollständig abgesehen wird.

Generell hat jeder Bürger die Möglichkeit der Weitergabe der Daten nach § 34 Nds. Meldegesetz zu widersprechen. Hierauf wird einmal jährlich in der Presse aufmerksam gemacht.

Außerdem steht auf der Internetseite der Stadt Delmenhorst ein Formular zu diesem Widerspruch zur Verfügung (Datenübermittlungssperre). Dieses kann jeder Zeit vom Bürger ausgefüllt und bei uns im Bürgerbüro abgegeben werden.